

Bericht zu Inspektion gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2024/1787 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor (MethanV)

1. Einleitung

Das nachfolgende Formular für einen einheitlichen Bericht zu einer Inspektion gemäß Artikel 6 MethanV wurde im Hinblick auf eine möglichst rasche und einfache Veröffentlichung auf der Homepage des BMF und unter Berücksichtigung der von Österreich gegenüber der Europäischen Kommission zu erfüllenden Berichtspflicht ausgearbeitet.

Das vorliegende Formular kann auch als Hilfestellung für die Vorbereitung und Durchführung der Inspektion im Sinne einer Checkliste dienen, wobei nur die Felder auszufüllen sind, die für die jeweilige Inspektion relevant sind.

2. Ablauf der Inspektion

Je nach Risikobewertung des zu prüfenden Standortes sind routinemäßige Inspektionen in einem Intervall von bis zu drei Jahren durchzuführen.

Bei den Inspektionen ist insbesondere zu überprüfen, ob

- im Zusammenhang mit den betriebsspezifischen Tätigkeiten die Vorgaben der MethanV in den Betriebsabläufen ausreichend berücksichtigt,
- die zur Leckerkennung und -reparatur erforderlichen Maßnahmen ergriffen und die zu erstellenden Verzeichnisse ordnungsgemäß geführt,
- die Beschränkungen für das Ausblasen und Abfackeln eingehalten,
- die Ausblas- und Abfackelvorgänge ordnungsgemäß dokumentiert und
- die Anforderungen an den Zerstörungs- und Abscheidegrad von Fackeln und sonstige Verbrennungsvorrichtungen eingehalten und diese ausreichend überwacht werden.

Die Inspektionen werden als Systemprüfung, welche Befragungen, stichprobenartige Einsicht in Unterlagen und einen Ortsaugenschein umfasst, durchgeführt. Nach Bedarf – etwa bei einer aufgrund einer Beschwerde durchzuführenden nicht routinemäßigen Inspektion – können im Zuge des Ortsaugenschein auch Methanemissionsmessungen an ausgewählten Komponenten erfolgen. Die Überprüfung der betriebstechnischen und organisatorischen Systeme des Betriebes wird mittels eines Fragenkatalogs unter Berücksichtigung der Themenschwerpunkte "Leckerkennung", "Reparatur- und Überwachungspläne" sowie "Ausblasen und Abfackeln" gewährleistet, wobei sich die Fragen in "allgemeine" und "standortspezifische" Fragen unterteilen.

Inspektionsbericht gemäß Artikel 6 MethanV

Datum der Inspektion (TT.MM.JJJJ)	23.04.2026
Für die Inspektion zuständige Behörde	BMF, Sektion VI – Bergbau Abteilung VI/7 – Montanbehörde West

Standortbetreiber	RAG Austria AG (FN 78563i) Schwarzenbergplatz 16, 1015 Wien
Standort(e)	Gastrocknungsanlage "Haidach" ("Haidach-Station")
Beschreibung der am Standort durchgeführten Tätigkeiten	Sammlung, Trocknung, Verdichtung von fossilem Gas. "Aufbereiten" iSd § 1 Z 3 MinroG. "Verarbeitungsstelle" iSd Legaldefinition des Artikels 2 Z 29 MethanV.

Inspektion

Veranlassung	<input checked="" type="checkbox"/> routinemäßig gem. Art. 6 Abs. 3 MethanV <input type="checkbox"/> nicht routinemäßig gem. Art. 6 Abs. 4 MethanV
Wenn nicht routinemäßig: Begründung	
Umfang der Inspektion	<input checked="" type="checkbox"/> Vor-Ort-Inspektion <input checked="" type="checkbox"/> Leckerkennung <input checked="" type="checkbox"/> Reparatur- und Überwachungspläne <input checked="" type="checkbox"/> Ausblasen und Abfackeln

Leckerkennung

a. Allgemeine Fragen

Durch wen erfolgen die Messungen gem. LDAR-Programm?

Die Messungen werden großteils durch externe Dienstleister (z. B. Intero The Sniffers, Bureau Veritas Industry Services GmbH) durchgeführt, in Einzelfällen werden einzelne Anlagen durch RAG-Personal gemessen.

Werden interne Messungen durchgeführt?

nicht zutreffend

Dies variiert von LDAR-Kampagne zu LDAR-Kampagne, je nach Auslastung.

2025 wurden an 11 Standorten (Ortsbegriff) der RAG Austria AG Typ 2-Messungen durch internes Personal durchgeführt. Typ 1-Messungen erfolgten 2025 an 6 Standorten (Ortsbegriff) durch internes Personal.

Falls interne Messungen durchgeführt werden, welche Messgeräte stehen hierfür zur Verfügung?

nicht zutreffend

Für die internen Messungen steht umfangreiches Messequipment für die Leckerkennung und Quantifizierung zur Verfügung. Beispiele: OGI-Kamera, Lasermessgerät und Gasspürgeräte (Infrarotsensor, Wärmetönungs-/Leitfähigkeitssensor, Halbleitersensor)

Sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit den eingesetzten Messgeräten ausreichend geschult?

nicht zutreffend

Ja Nein

Anmerkung:

Schulungszertifikate:

- ÖVGW-Gasspürer
- Berechtigte Fachkraft für die Funktions- und Empfindlichkeitsprüfung von Gasspür- und Gaskonzentrationsmessgeräten gem. ÖVGW G0241
- QOGI-Quantifizierung von Gasleckagen mit FLIR-Gaskameras

Falls von Fremdunternehmen Messungen durchgeführt werden, bei welchen Standorten finden diese statt?

nicht zutreffend

Dies variiert von LDAR-Kampagne zu LDAR-Kampagne, je nach Auslastung. Sämtliche nicht durch internes Personal gemessene Standorte werden von Fremdunternehmen gemessen.

Sind diese Fremdunternehmen entsprechend zertifiziert?

nicht zutreffend

Ja Nein

Anmerkung:

Schulungszertifikate:

- ÖVGW-Gasspürer
- Schulung nach den Regeln der Technik
- OGMP 2.0, DIN EN15446

Wie ist betriebsintern sichergestellt, dass die Messintervalle eingehalten werden?

Die Festlegung und Überwachung der Messintervalle erfolgen durch das interne Emissionsmanagement nach Maßgabe des erstellten und übermittelten LDAR-Programms mit Stand Mai 2025. Das LDAR-Programm wurde von der Behörde zur Kenntnis genommen.

Ist betriebsintern geregelt, dass neue Standorte spätestens innerhalb von sechs Monaten in das LDAR-Programm aufgenommen werden?

Ja Nein

Anmerkung:

Neue Standorte iSd MethanV werden über interne Systeme erfasst und in das LDAR-Programm integriert.

b. Standortsspezifische Fragen

Wurden die Messintervalle gem. LDAR-Programm für den geprüften Standort eingehalten?

Ja Nein

Anmerkung:

Wann fanden die letzten Messungen statt?

LDAR-Messungen vom Typ 2: Dezember 2024

Eingesehene Unterlagen:

"Abschluss- und Ergebnisbericht 2024 (Bericht vor Instandsetzung) – Projekt - RAG Austria AG – Messung und Reduktion diffuser Kohlenwasserstoffemissionen – Leak detection and repair, LDAR Typ 2 Messung" (Berichtsnummer: RG202409.1/JP) der Bureau Veritas, freigegeben am 20. Februar 2025.

Gemäß dem o. a. Bericht wurden im Zuge der Kampagne (16. September bis 29. November 2024) 9.217 Punkte mit dem Messgerät TVA 2020 gemessen und sämtliche dabei festgestellte Quellen gemäß den Vorgaben der MethanV repariert.

c. Gesamtergebnis für diesen Themenbereich

Empfehlungen

Keine.

Mängel

Ja Nein

Anmerkung:

Vorgeschlagene Maßnahmen mit Frist:

Keine.

Reparatur- und Überwachungspläne

a. Allgemeine Fragen

Wie ist im Falle eines nicht erfolgreichen Reparaturversuches oder Austausches die Meldung an die Behörde sowie die Übermittlung des Reparaturplans gem. Art. 14 Abs. 9 MethanV betriebsintern geregelt?

Der interne Prozess folgt dem im LDAR-Programm Rev. 00, Kapitel 4.3 "Reparaturaufträge und Kontrollmessungen" festgelegten "Schema für LDAR-Reparatur- und Überwachungsprogramm". Dieser sieht im Wesentlichen die Erstbeurteilung und Reparatur der Quellen unmittelbar nach deren Kenntnisnahme durch internes Personal vor. Sollte dies nicht innerhalb der in der MethanV diesbezüglich festgelegten Fristen möglich sein, erfolgt eine entsprechende Meldung an die Behörde.

Liegen im Betrieb Aufzeichnungen über alle festgestellten Lecks auf? (Art. 14 Abs. 13 MethanV)

Ja Nein

Anmerkung:

Werden diese mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt?

Ja Nein

Anmerkung:

Erfolgt digital.

Eingesehene Unterlagen:

Ablage der RAG Austria AG: SharePoint und Fileserver.

Liegt im Betrieb ein Verzeichnis aller Entscheidungen über den Aufschub von Reparaturen gem. Art. 14 MethanV, einschließlich aller erforderlichen Nachweise zur Begründung jeder Entscheidung und der entsprechenden Reparatur- und Überwachungszeitpläne auf? (Art. 14 Abs. 11 MethanV)

Ja Nein

Anmerkung:

Keine.

Eingesehene Unterlagen:

Ein aktuelles Verzeichnis mit Stand vom 10.04.2026 liegt der ho. Behörde vor.

Wird dieses Verzeichnis regelmäßig aktualisiert?

Ja Nein

Anmerkung:

Es ist über den o. a. internen Prozess sichergestellt, dass Quellen, für welche eine Reparatur nicht innerhalb der in der MethanV diesbezüglich festgelegten Fristen möglich ist, gemeldet und in das entsprechende Verzeichnis aufgenommen werden.

Werden die Aufgaben gem. Art. 14 MethanV von der Betreiberin/vom Betreiber an Fremdunternehmen delegiert? (Art. 14 Abs. 15 MethanV)

Ja Nein

Anmerkung:

Messungen werden auch durch Fremdunternehmer durchgeführt, darüber hinaus werden keine Aufgaben delegiert.

b. Standortspezifische Fragen

Liegen beim Betrieb für den geprüften Standort Reparatur- und Überwachungszeitpläne für die Reparatur oder den Austausch der in Art. 14 Abs. 8 MethanV genannten Komponenten auf?

Ja Nein

Enthalten die beim Betrieb für den geprüften Standort aufliegenden Reparatur- und Überwachungszeitpläne die gem. Anhang II MethanV vorgeschriebenen Angaben?

Ja Nein

Anmerkung:

Eingesehene Unterlagen:

Verzeichnis über die Reperaturliste 2024 (Messkampagne: 16.09.-29.11.2024). Diese enthält sämtliche im Anhang II MethanV vorgeschriebenen Angaben.

Sind den Reparatur- und Überwachungszeitplänen für den geprüften Standort die erforderlichen Nachweise in Bezug auf Aufschübe von Reparaturen beigelegt?

nicht zutreffend

Ja Nein

Anmerkung:

Bei dem geprüften Standort wurde kein Aufschub erbeten.

Eingesehene Unterlagen:

Keine.

Wurden für den geprüften Standort Untersuchungen an behobenen Lecks mit Methanemissionen in der Höhe oder oberhalb des Schwellenwertes gem. Art. 14 Abs. 8 MethanV durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Reparatur erfolgreich war? (Art. 14 Abs. 12 lit. a MethanV)

Ja Nein

Wurden die gem. Art. 14 Abs. 12 lit. a MethanV vorgeschriebenen Fristen eingehalten?

Ja Nein

Anmerkung:

Sämtliche Kontrollmessungen bei der "Haidach-Station" wurden innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durchgeführt. Dabei wurden keine Methanemissionen festgestellt.

Eingesehene Unterlagen:

Reparaturliste 2024.

Wurden die in dem geprüften Standort festgestellten Lecks mit Methanemissionen unterhalb des Schwellenwertes gemäß Art. 14 Abs. 8 MethanV nachkontrolliert? (Art. 14 Abs. 12 lit. b MethanV)

Ja Nein

Wurden die gem. Art. 14 Abs. 12 lit. b MethanV vorgeschriebenen Fristen eingehalten?

Ja Nein

Anmerkung:

Gemäß den Angaben der RAG Austria AG ist das Personal angehalten, auch Quellen, mit Messergebnissen unterhalb des Schwellenwertes nach Art. 14 Abs. 8 MethanV zu reparieren. Dieser Reparaturversuch beinhaltet ein erneutes Messen der markierten Leckage.

Eingesehene Unterlagen:

Reparaturliste 2024.

c. Gesamtergebnis für diesen Themenbereich

Empfehlungen

Keine.

Mängel

Ja Nein

Anmerkung:

Vorgeschlagene Maßnahmen mit Frist:

Keine.

Ausblasen und Abfackeln

a. Allgemeine Fragen

Werden von der Betreiberin/dem Betreiber die Ausblas- und Abfackelbeschränkung gem. Art. 15 MethanV eingehalten?

Ja Nein

Wie wird betriebsintern sichergestellt, dass für neue Standorte bzw. bei Änderung bestehender Standorte die Vorgaben gem. Art. 15 Abs. 7 MethanV eingehalten werden?

Das Emissionsmanagement wird bei der Planung und der Genehmigung von sämtlichen internen Vorhaben betreffend die Errichtung neuer und die Modernisierung bestehender Anlagen miteinbezogen. Damit ist gewährleistet, dass den Vorgaben des Art. 15 Abs. 7 MethanV entsprochen wird.

Wie wird betriebsintern sichergestellt, dass die Meldungen gem. Art. 16 Abs. 1 MethanV fristgerecht erfolgen?

Die RAG Austria AG hat diesbezüglich einen internen Prozess unter Einbeziehung des Betriebsleiterbereitschaftsdienstes und des RAG-Dispatchings implementiert, welcher eine fristgerechte Meldung von Ausblas- und Abfackelvorgängen sicherstellt.

Wie erfolgt die Dokumentation von Ausblas- und Abfackelvorgängen?

Die Dokumentation erfolgt im SharePoint der RAG Austria AG nach Betriebs- bzw. Abteilungszugehörigkeit.

Wurden die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend unterwiesen?

Ja Nein

Eingesehene Unterlagen:

Unterweisungsnachweis vom 04.02.2026, welchem zu entnehmen ist, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere hinsichtlich der MethanV unterwiesen wurden.

Wie erfolgt die Quantifizierung von Ausblas- und Abfackelvorgängen?

Die Gasmengen werden gemessen (z. B. Abfackeln im Störfall bei stationärer Fackel) oder berechnet (z. B. Ausblasen für Restentspannung vor Durchführung von Reparatur- oder Wartungstätigkeiten).

Wie ist betriebsintern geregelt, dass bei Unregelmäßigkeiten an Gasfackeln oder sonstigen Verbrennungsvorrichtungen die Ursache der Unregelmäßigkeit innerhalb der gem. Art. 17 Abs. 3 MethanV vorgesehenen Frist von sechs Stunden behoben wird?

Sämtliche stationäre Fackeln bei Standorten der RAG Austria AG sind mit Überwachungseinrichtungen (z. B. Temperatursensoren, Flammenwächter, Armaturenstellung) ausgerüstet. Meldungen bzw. Alarmer werden im Leitsystem angezeigt

und umgehend durch internes Personal bearbeitet. Zudem werden sämtliche Fackeleinrichtungen zumindest wöchentlich durch dafür geschultes Personal entsprechend den Vorgaben der MethanV einer grobsinnlichen olfaktorischen, akustischen und visuellen Prüfung unterzogen. Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten werden unmittelbar entsprechende Maßnahmen getroffen (z. B. Reparatur bei festgestellter Unregelmäßigkeit bei einer routinemäßigen Kontrolle).

b. Standortspezifische Fragen

Wurde gem. Art. 15 Abs. 5 MethanV seit Inkrafttreten der MethanV Ausrüstung zum Ausblasen durch nicht emittierende Alternativen ersetzt?

- nicht zutreffend
 Ja Nein

Anmerkung:

Bei der "Haidach-Station" wurden diesbezüglich folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Einsatz von emissionsfreien Dosierpumpen
- Umsetzung eines Brüdengasverwertungssystems
- Vermeidung von Packungsleckagen bei Restgasverdichter (Stillstand und Betrieb)

Wurden seit Inkrafttreten der MethanV in dem geprüften Standort aufgrund einer Änderung emissionsfreie Komponenten gem. Art. 15 Abs. 7 MethanV installiert?

- nicht zutreffend
 Ja Nein

Anmerkung:

Siehe obenstehende Ausführungen.

Fanden in dem geprüften Standort seit Inkrafttreten der MethanV Ausblas- und/oder Abfackelvorgänge statt?

- Ja Nein

Anmerkung:

Vor jeder Reparatur- oder Überwachungstätigkeit (z. B. geplante Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen bei Druckgeräten) wird geprüft, ob Ausblasen oder Abfackeln für eine sichere Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Grundsätzlich wird versucht, das bei der notwendigen Entspannung von Anlagen anfallende Gas möglichst vollständig zu verwerten. Die verbleibende Restgasmenge wird entsprechend den Ausnahmebestimmungen des Artikel 15 MethanV abgefackelt oder ausgeblasen.

Falls seit Inkrafttreten der MethanV in dem geprüften Standort Ausblas- und Abfackelvorgänge stattfanden, wurden hierüber Aufzeichnungen geführt?

- nicht zutreffend

Ja Nein

Anmerkung:

Sämtliche Ausblas- und Abfackelvorgänge werden dokumentiert; die diesbezüglichen Aufzeichnungen liegen digital vor.

Eingesehene Unterlagen:

Excel-File im SharePoint mit der Bezeichnung "Atmosphärische Emissionen".

Entsprechen diese Aufzeichnungen den Vorgaben gem. Anhang III MethanV?

nicht zutreffend

Ja Nein

Sind in dem geprüften Standort Gasfackeln oder andere Verbrennungsvorrichtungen mit Selbstzünder oder Dauerzündbrenner installiert?

Ja Nein

Beträgt der konzeptionsbedingte Zerstörungs- und Abscheidegrad der in dem geprüften Standort installierten Gasfackeln oder sonstigen Verbrennungsvorrichtungen mit Selbstzünder oder Dauerzündbrenner mindestens 99 %?

nicht zutreffend

Ja Nein

Werden bei Selbstzündern oder Dauerzündbrennern Flammenwächter zur kontinuierlichen Überwachung der Haupt- oder der Pilotflamme verwendet?

nicht zutreffend

Ja Nein

Sind die in dem geprüften Standort installierten Gasfackeln oder sonstigen Verbrennungsvorrichtungen mit Fernüberwachungssystemen oder automatisierten Überwachungssystemen ausgestattet?

nicht zutreffend

Ja Nein

Werden von der Betreiberin/dem Betreiber alle 15 Tage Inspektionen der in dem geprüften Standort installierten Gasfackeln oder sonstigen Verbrennungsvorrichtungen im Einklang mit Anhang IV MethanV durchgeführt, sofern diese nicht mit Fernüberwachungssystemen oder automatisierten Überwachungssystemen ausgestattet sind?

nicht zutreffend

Ja Nein

c. Gesamtergebnis für diesen Themenbereich

Empfehlungen

Keine.

Mängel

Ja Nein

Vorgeschlagene Maßnahmen mit Frist:

Keine.

Zusammenfassung

Ergebnis der durchgeführten Inspektion (Vor-Ort-Inspektion und Themenbereiche)

Im Zuge der heutigen Inspektion gemäß Art. 6. Abs. 1 und 2 MethanV wurde ermittelt, dass

- im Zusammenhang mit den betriebsspezifischen Tätigkeiten die Vorgaben der Methan-VO in den Betriebsabläufen ausreichend berücksichtigt,
- die zur Leckerkennung und -reparatur erforderlichen Maßnahmen ergriffen und die zu erstellenden Verzeichnisse ordnungsgemäß geführt,
- die Beschränkungen für das Ausblasen und Abfackeln eingehalten und
- die Ausblas- und Abfackelvorgänge ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Bei der Überprüfung der festgelegten betriebstechnischen und organisatorischen Systeme der RAG Austria AG wurde festgestellt, dass die relevanten Normierungen der MethanV beim Betrieb der "Haidach-Station" eingehalten werden.

Von der Behörde veranlasste Maßnahmen:

- keine Maßnahmen erforderlich
- Aufgezeigte Mängel wurden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichtes bereits behoben oder deren Behebung nachweislich in die Wege geleitet.
- Die Behörde hat die Behebung der Mängel (mit Fristsetzung) aufgetragen.
- Sonstiges: